

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Anstalt des öffentlichen Rechts

vom 19.03.2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Kuhstorf, Flur 4, Flurstück 300/1, 340/1, 344, 345/1, 349 und 350/1 mit einer Größe von insgesamt ca. 10,52 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3. der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Aufforstungsfläche befindet sich sowohl im LSG „Mittlere Sude“ als auch im FFH-Gebiet „Sude mit Zuflüssen“. Eine Aufforstung steht weder dem Schutzzweck entgegen, noch werden Lebensräume oder Arten negativ beeinträchtigt.
- Bei Einhaltung aller getroffenen Mindestmaßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Aufforstungsmaßnahme.
- Die Aufforstung erfolgt mit standortsgerechten Baumarten, die den Charakter der Landschaft und den Lebensraum bereichern werden.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde, wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.